



## Merkblatt

# Buchpreisbindung im Schulbuchgeschäft

### Informationen für Buchhandel, Schulträger, Schulleitungen, Lehrerinnen und Lehrer im Saarland

Am 1. Oktober 2002 ist das Buchpreisbindungsgesetz in Kraft getreten, welches die Preisbindung für Bücher gesetzlich anordnet. Es enthält folgende Regelungen für die Nachlassgewährung bei Schulbuchbestellungen und für Schülerbüchereien:

#### 1. Feste Ladenpreise für Schulbücher

Alle Schulbuchverlage müssen verbindliche Ladenpreise für Schulbücher festlegen. Das gilt auch für Musikalien, kartografische Produkte wie Atlanten und Wandkarten sowie für elektronische Verlagszeugnisse, soweit sie überwiegend textorientiert sind. Alle Schulbücher haben feste Ladenpreise.

#### 2. Lernmittelfreiheit (LMF) im Saarland

Das Saarland führte zum Schuljahr 2009/2010 die Lernmittelfreiheit in Form eines kostenpflichtigen Ausleihsystems für Schulbücher ein. Grundlage der Einführung des Schulbuchmietsystems ist eine entsprechende Vereinbarung zwischen dem Kultusministerium und allen saarländischen Schulträgern. In dieser Vereinbarung ist die Aufgabenverteilung des Schulbuchmietsystems zwischen Ministerium, Schulträgern und Schulen geregelt. Aussagen darüber, welche Nachlässe vom Buchhandel auf Sammelbestellungen von Büchern für den Schulunterricht gewährt werden müssen, enthält die Vereinbarung nicht. Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

Zum 1. Mai jeden Jahres müssen sich die Eltern erklären, ob sie von der Mietregelung Gebrauch machen. Laut Auskunft des Kultusministeriums nahmen 2009 saarlandweit 71 Prozent der Eltern am Schulbuchmietsystem teil. Über zwei Drittel der Eltern mieteten ihre Schulbücher. Die anderen Eltern kauften ihre Schulbücher wie bisher selbst.

Die Eltern können nur komplette Schulbuchpakete für die jeweilige Klassenstufe ihres Kindes mieten. Sie zahlen dafür eine Mietpauschale. Für sozial schwache Familien übernimmt das Land die Mietpauschale. Die Schulbücher werden von den Schulträgern bzw. Schulen zentral beschafft. Das Land hat den Schulträgern empfohlen, die Schulbuchbeschaffung mit dem örtlichen Buchhandel zu organisieren.

#### 3. Welche Nachlässe muss der Buchhandel gewähren?

Die Nachlässe, die der Buchhandel auf Sammelbestellungen von Büchern für den Schulunterricht, die zu Eigentum der öffentlichen Hand oder allgemein bildender Privatschulen angeschafft werden, sind in § 7 des Buchpreisbindungsgesetzes geregelt. Dabei gibt es zwei Möglichkeiten:

##### a) Schulen mit eigenem Budget

Den saarländischen Schulen sind zur Schulbuchbeschaffung eigene Budgets zugewiesen worden. Der Regelfall der Schulbuchbeschaffung im Saarland wird daher sein, dass die Schulbücher schulbezogen bestellt und erworben werden.



Für Sammelbestellungen dieser Schulen ist ein genereller **Nachlass von 12 Prozent** zu gewähren. Für die Arbeitshefte gibt es eine Sonderregelung.

#### **b) Zentrale Beschaffung für mehrere Schulen**

Einzelne Kommunen mit wenigen Schulen in ihrer Trägerschaft vergeben die Aufträge nicht schulbezogen, sondern schreiben die Beschaffung der Schulbücher für alle Schulen in ihrer Trägerschaft insgesamt aus. Das ist möglich. Auf diese Aufträge ist die Nachlassstaffel des Buchpreisbindungsgesetzes anzuwenden. Folgende Nachlässe müssen gewährt werden:

1. Bei einem Auftrag im Gesamtwert bis zu 25.000 Euro für Titel mit
  - mehr als 10 Stück 8 Prozent Nachlass,
  - mehr als 25 Stück 10 Prozent Nachlass,
  - mehr als 100 Stück 12 Prozent Nachlass,
  - mehr als 500 Stück 13 Prozent Nachlass.
2. bei einem Auftrag im Gesamtwert von mehr als
  - 25.000 Euro 13 Prozent Nachlass,
  - 38.000 Euro 14 Prozent Nachlass,
  - 50.000 Euro 15 Prozent Nachlass.

Bei der Berechnung des Auftragswertes sind nur nachlassfähige Schulbücher zu berücksichtigen.

Die Nachlässe sind auch für Nachbestellungen, die innerhalb von vier Wochen nach Schuljahresanfang bei allgemein bildenden Schulen und sechs Wochen nach Schuljahresanfang bei Berufsbildenden Schulen erfolgen, zu gewähren. Ein Wechsel von der Nachlassstaffel mit maximal 15 Prozent Nachlass in das Modell der eigenbudgetierten Schule mit 12 Prozent Nachlass ist während des Schuljahres nicht möglich.

#### **4. Wann liegt eine Sammelbestellung vor?**

Eine Sammelbestellung liegt vor, wenn mit einem Auftrag mindestens 11 Exemplare eines Titels oder mehr als 50 Exemplare auch unterschiedlicher Titel insgesamt beschafft werden.

#### **5. Nachlässe auf Arbeitshefte**

Arbeitshefte, die von den Schülerinnen und Schülern beschrieben werden können, gehören zum Ausleihpaket der Schulbücher. Sie werden aber nur einmal ausgeliehen und dann den Eltern übereignet. Bei der Nachlassgewährung auf Arbeitshefte sind zwei Fälle zu unterscheiden:

a) Eltern entrichten eine eigene Mietgebühr für Schulbücher und Arbeitshefte. Hier bündelt die öffentliche Hand gewissermaßen die Einzelbestellungen der Eltern für die Schulbücher und Arbeitshefte (unechte Sammelbestellung). Dafür darf kein Nachlass gewährt werden. Hier erwirbt die öffentliche Hand kein Eigentum. Darauf weist die Rechtsabteilung des Börsenvereins auf Grund eines aktuellen Urteils des OLG Karlsruhe hin.

b) Die Eltern sind aus sozialen Gründen von der Mietgebühr befreit, die Mietgebühr wird von der öffentlichen Hand übernommen. In dem Fall gibt die öffentliche Hand die Arbeitshefte unentgeltlich ab. Hier kauft die öffentliche Hand zunächst die Arbeitshefte in einer echten Sammelbestellung zu Eigentum und verschenkt sie anschließend an die Eltern. Wegen dieses feinen juristischen Unterschiedes, muss auf die Arbeitshefte für diese Schülerinnen und Schüler der Nachlass gemäß § 7 Abs. 3 Buchpreisbindungsgesetzes gewährt werden.



In der praktischen Durchführung ist diese Unterscheidung für den Buchhändler kaum zu handhaben, da ihm die entsprechenden Informationen auch aus Datenschutzgründen fehlen. Daher wurde mit Zustimmung der Rechtsabteilung des Bundesverbandes mit dem Kultusministerium eine **Abgestimmte Stellungnahme zur Nachlassgewährung bei Arbeitsheften** im Rahmen von Schulbuchbestellungen von Schulen/Schulträgern vereinbart. Darin heißt es:

**Für die Erstbeschaffung der Schulbücher zur Einrichtung des landesweiten Ausleihsystems ist folgende Vorgehensweise vorgesehen:**

**Bei der Erstellung der Rechnung gewährt der Buchhändler für jede Lieferung auf 35 Prozent (Summe der Ladenpreise) der Arbeitshefte den nach dem Buchpreisbindungsgesetz vorgesehenen Nachlass.**

D. h. auf 65 Prozent der Summe der Ladenpreise der Arbeitshefte eines Auftrages ist vom Buchhandel kein Nachlass zu gewähren. Die pauschale Quote der 35 bzw. der 65 Prozent beruht auf der langjährig ermittelten Quote der förderberechtigten Schüler im Saarland.

## **6. Ausnahmen**

**Ausgenommen von dieser Regelung sind die Lieferungen für Förderschulen** (bisherige Schulen für Lernbehinderte). Da diese Schulen zu 100 % förderberechtigte Schüler und Schülerinnen haben, wird hier der volle Nachlass auch auf Arbeitshefte gewährt.

Auch die Stadt St. Wendel übernimmt bisher die Mietgebühr für die Eltern freiwillig. In diesem Fall muss auf alle Arbeitshefte der Schulbuchnachlass gewährt werden. Die Kommune ist verpflichtet, dem Buchhandel vor Ausführung der Lieferung den Nachweis für das Vorliegen der Voraussetzung zu erbringen.

**Andere Gemeinden, wie Wadgassen und Nalbach**, erheben von den nicht förderberechtigten Eltern die Mietgebühr, nehmen aber am Mietsystem nicht teil. Sie übereignen alle Schulbücher an die Eltern. In diesen Gemeinden muss die Quotenregelung der Nachlassgewährung für Arbeitshefte auf alle Schulbücher angewandt werden.

## **7. Was ist ein Arbeitsheft?**

Bei der Definition des Begriffes „Arbeitsheft“ wird in Übereinstimmung mit dem Kultusministerium zunächst die Deklaration des Verlages zu Grunde gelegt. In Fällen, in denen die Verlagsangabe unklar bleibt, ist auf den überwiegenden Charakter des Buches abzustellen. Ist das Buch überwiegend dazu bestimmt, dass vom Schüler hineingeschrieben wird, ist es als Arbeitsheft zu betrachten.

## **8. Nachlässe für Lektüren**

Ab dem Schuljahr 2016/17 gehören nur noch Pflichtlektüren, d. h. die für das jeweilige Schuljahr verpflichtend vorgegebenen Lektüren, zum Ausleihpaket. Da diese Lektüren den Schülerinnen und Schülern zu Eigentum überlassen und nicht wieder am Schuljahresende eingesammelt werden, gelten hier die gleichen Regelungen wie bei den Arbeitsheften. D. h. nur auf 35 Prozent der Summe der Ladenpreise der Lektüren in einem Auftrag ist vom Buchhandel ein Nachlass zu gewähren, auf die restlichen 65 Prozent der Summe der Ladenpreise der Lektüren nicht.

Eine privat, d. h. durch Eltern, Lehrer oder Schulbuchkoordinatoren organisierte Sammelbestellungen sind rechtlich gesehen die Bündelung von Einzelbestellungen. Nachlässe darauf sind unzulässig.



## 9. Sonstige Nachlässe

Ein weiterer Nachlass bei der Lieferung von Schulbüchern, etwa ein Barzahlungsnachlass, ist nicht zulässig. Die Buchhandelsrechnung ist sofort zur Zahlung fällig. Dem Schulträger kann nur die Frist von maximal vier Wochen zur Prüfung der Rechnung eingeräumt werden.

## 10. Verlage, die nicht über den Buchhandel liefern

Bücher aus Verlagen, die nicht über den Buchhandel liefern, können vom Buchhandel im Rahmen der Aufträge auch nicht geliefert werden. Schulen bzw. Schulträger müssen diese Bücher direkt bestellen.

## 11. Schülerbüchereien

Für Schülerbüchereien kann bei der Beschaffung von Büchern ein Nachlass gewährt werden, und zwar in Höhe von bis zu 10%. Im Unterschied zu der oben beschriebenen Regelung handelt es sich hier allerdings um eine **Kann-Bestimmung**. Der Buchhändler ist nicht verpflichtet, einen Rabatt zu gewähren; die Höhe des Nachlasses bleibt innerhalb des gesetzten Rahmens Verhandlungssache.

## 12. Keine Preisgarantie

Die Buchhandlungen sind gesetzlich verpflichtet, die von den einzelnen Verlagen durch ihre jeweils gültigen (gegenwärtigen und zukünftigen) Preislisten oder Preismitteilungen festgesetzten Ladenpreise einzuhalten. Sie müssen daher die Preisänderungen durch die Verlage nachvollziehen. Eine Garantie für die angebotenen Preise können die Buchhandlungen nicht übernehmen.

Für Fragen rund um das Schulbuchgeschäft und speziell zur Nachlassgewährung stehen wir gerne zur Verfügung.

Börsenverein des Deutschen Buchhandels  
Landesverband Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland e.V.  
Tel.: 0611/166 60 0  
E-Mail: [briefe@boersenverein-hrs.de](mailto:briefe@boersenverein-hrs.de)

(Stand 6/2016)